

Spiritus- und Hefeindustrie

Kompakte KV-Zusammenfassung · Quellenabruf 2026-10-19

ARCHIV-VORSCHAU: automatisch aufbereitete Angaben, noch nicht fachlich freigegeben.

Normalarbeitszeit / Woche	38,5 / 40 Std.	Mehrere Regelungen
Monatsteiler · Normalstunde	167	aus KV-Text erkannt
Überstundenteiler	154	aus KV-Text erkannt
Nächster Erhöhungstermin	nicht bestätigt	
Letzte Erhöhung / Änderung	nicht bestätigt	

Erhöhungsart

Überzahlung bleibt erhalten · Quellenhinweis · nicht bestätigt

Die bisherige Überzahlung bleibt nach der Abschlussregel erhalten. Maßgeblich sind deren Berechnungsweise, Stichtage und Ausnahmen.

Automatisch erkannte Textstellen. Gültigkeit und Geltungsbereich des Abschlusses sind nicht bestätigt.

[Quelle zur Erhöhungsart](#)

Zusammenfassung

Automatisch aufbereiteter Archivstand. Die Angaben sind noch nicht redaktionell geprüft.

Normalarbeitszeit laut Quellenstand: 38,5 / 40 Wochenstunden. Mehrere oder bedingte Regelungen – Geltungsbereich in den Kennzahlen prüfen.

Geltungsbereich der Kennzahlen

Wochenarbeitszeit

38,5: Die regelmäßige wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt, soweit in der Folge nichts anderes bestimmt ist, 38,5 Stunden.

40: Die wöchentliche Normalarbeitszeit darf im Durchschnitt des Schichtturnusses 40 Stunden nicht überschreiten.

38,5: Die sich daraus ergebenden Über- oder Unterschreitungen der durchschnittlichen kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit (38,5 Stunden/Woche) sind innerhalb der folgenden 52 Wochen bzw. innerhalb eines kürzeren Zeitraumes (siehe Punkt B 1) auszugleichen.

Lohnsätze

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

	Monatsgrundlohn €	
1.	SpezialfacharbeiterInnen mit besonderer Verwendung	3.269,63
2.	SpezialfacharbeiterInnen, VorarbeiterInnen	3.121,37
3.	FacharbeiterInnen	2.973,11
4.	BrennerInnen, HeizerInnen, MaschinistInnen, KraftfahrerInnen	2.807,15
5.	ArbeitnehmerInnen mit besonderer Eignung z. B. Separateure, Gärführer, Presser, Hubstaplerfahrer	2.685,56
6.	Angelernte ArbeitnehmerInnen	2.575,91
7.	ArbeitnehmerInnen	2.421,01
8.	Lehrlinge im 1. Lehrjahr	1.163,02
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	1.427,34	
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	2.008,85	
Lehrlinge im 4. Lehrjahr	2.167,45	

Lohnsätze

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Monatsgrundlohn + DAZ	
	= Stundenlohn
167	

[Originalquelle](#)

Spiritus- und Hefeindustrie

Dienstalterszulage

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

nach dem vollendeten 2. Dienstjahr	€ 26,66 monatlich,
nach dem vollendeten 3. Dienstjahr	€ 37,94 monatlich,
nach dem vollendeten 5. Dienstjahr	€ 52,30 monatlich,
nach dem vollendeten 10. Dienstjahr	€ 76,91 monatlich,
nach dem vollendeten 15. Dienstjahr	€ 92,30 monatlich,
nach dem vollendeten 20. Dienstjahr	€ 1228,19 monatlich,
nach dem vollendeten 25. Dienstjahr	€ 143,57 monatlich,
nach dem vollendeten 30. Dienstjahr	€ 174,34 monatlich,
nach dem vollendeten 35. Dienstjahr	€ 189,72 monatlich,
nach dem vollendeten 40. Dienstjahr	€ 211,25 monatlich,
nach dem vollendeten 45. Dienstjahr	€ 251,25 monatlich.

[Originalquelle](#)

Dienstalterszulage

Gültig ab: im Quellenstand nicht belegt · Vollständige Tabelle

Originalspalte 1	Originalspalte 2
nach dem vollendeten 2. Dienstjahr	€ 26,66 monatlich,
nach dem vollendeten 3. Dienstjahr	€ 37,94 monatlich,
nach dem vollendeten 5. Dienstjahr	€ 52,30 monatlich,
nach dem vollendeten 10. Dienstjahr	€ 76,91 monatlich,
nach dem vollendeten 15. Dienstjahr	€ 92,30 monatlich,
nach dem vollendeten 20. Dienstjahr	€ 1228,19 monatlich,
nach dem vollendeten 25. Dienstjahr	€ 143,57 monatlich,
nach dem vollendeten 30. Dienstjahr	€ 174,34 monatlich,
nach dem vollendeten 35. Dienstjahr	€ 189,72 monatlich,
nach dem vollendeten 40. Dienstjahr	€ 211,25 monatlich,
nach dem vollendeten 45. Dienstjahr	€ 251,25 monatlich.

Automatisch zugeordneter Originalauszug; Bedingungen im Original prüfen.

[Originalquelle](#)

Haftungsausschluss & Anwendung

Allgemeine Information, keine individuelle Beratung. Angaben können unvollständig, veraltet oder fehlerhaft sein. Vor Abrechnung oder Einstufung den anwendbaren Original-KV, seinen Geltungsbereich und den Stichtag prüfen. Prognosen sind keine zugesagten Erhöhungen. Zwingende gesetzliche Ansprüche, insbesondere bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und Personenschäden, bleiben unberührt. Vollständige Nutzungshinweise auf KVInfo.